

Berlin, im September 2008
Stellungnahme Nr. 50/2008

abrufbar unter
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Informationsrecht

zum

**Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise
und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung
weiterer Vorschriften vom 28.07.2008, insbesondere der technischen
Realisierung und Umsetzung**

Mitglieder der Ausschüsse Informationsrechtsausschuss:

Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Niko Härting

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Schneider

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck

zuständige DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Jens Wagener

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Landesjustizverwaltungen

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht

Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion die Linke im Deutschen Bundestag

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzender des FORUMs Junge Anwaltschaft

Deutscher Richterbund

Bund Deutscher Verwaltungsrichter

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Steuerberaterverband

Redaktion NJW

ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Einsatz des Personalausweises zur elektronischen Identifikation liegt prinzipiell im Interesse aller Nutzer. Gerade die Möglichkeiten, auf Wunsch eine Signaturkarte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu ermöglichen, kann für viele Benutzer eine deutliche Verbesserung ihrer Nutzungschancen im Internet darstellen.

Es entstehen aber auch Gefahren, denen man vorbeugen kann und muss.

In den letzten Monaten sind eine ganze Reihe von Versuchen bekannt geworden, aus dem Benutzungsverhalten im Internet Nutzungsprofile herzustellen. Insbesondere in Großbritannien hat es eine Vielzahl von Fällen gegeben, wo mit Hilfe von Software Nutzungsprofile einzelner Nutzer bei der Benutzung verschiedener Internetseiten unterschiedlicher Anbieter hergestellt worden sein sollen. Nach Presseberichten sollen solche Möglichkeiten auch für die Betreiber von Suchmaschinen, wie z. B. Google, bestehen. Die Technik der jeweils eingesetzten Software ist nicht näher bekannt. Jedenfalls geht es immer darum, aus der Identifikation der Nutzer gegenüber den verschiedenen Diensteanbietern, wie sie etwa zur Bestellung von Waren oder zum Lesen kostenpflichtiger Seiten erforderlich ist, Rückschlüsse zu ziehen. Den einzelnen Nutzern werden Nutzungsprofile aus ihrem Nutzungsverhalten im Internet insgesamt und nicht nur bei einzelnen Nutzern zugeordnet.

Dies ist nach deutschem Datenschutzrecht unzulässig (vgl. § 15 Abs. 3 TMG). Nutzungsprofile sind nur bei der Verwendung von Pseudonymen erlaubt. Rückschlüsse auf die einzelnen Personen sind ausdrücklich gesetzlich verboten.

Diese Regelung gilt allerdings nicht in der ganzen Welt. Sie verbietet es nicht, solche Nutzungsprofile dort zu erstellen, wo es erlaubt ist.

Unabhängig davon haben die Datenskandale der letzten Wochen gezeigt, dass auch datenschutzrechtliche Verbote häufig missachtet werden und die Schutzmöglichkeiten dagegen gering sind.

Beim Einsatz elektronischer Personalausweise als Identifikationselemente muss daher Vorsorge getroffen werden. Dies lässt sich dadurch erreichen, dass Pseudonyme verwendet werden. Jedem Benutzer stehen mehrere unterschiedliche Pseudonyme für unterschiedliche Anbieter zur Verfügung. Die Anbieter können jeder nur ein Pseudonym einer konkreten Person zuordnen. Dass mehrere Pseudonyme nur einer Person entsprechen, kann nur der Nutzer wissen. Von außen ist dies nicht erkennbar. Ggf. können auch vertrauenswürdige elektronische Dienstleister dazwischengeschaltet werden, die für die Nutzer die verschiedenen Pseudonyme verwalten. Techniken für solche Lösungen sind vorhanden.

Für außenstehende Dritte ist eine Zusammenführung der Pseudonyme beim Einsatz dieser Techniken nicht mehr möglich. Nutzungsprofile über die Grenzen verschiedener Internetseiten verschiedener Anbieter hinaus werden damit unmöglich.

Bei der technischen Gestaltung der elektronischen Personalausweise müssen die Chancen dieser Technik gewahrt werden. Es muss den Benutzern möglich sein, selbst verschiedene Pseudonymen für unterschiedliche Anbieter zu wählen und sie sicher zu verwalten. Technisch lässt sich so ein Ausspionieren dieser Pseudonyme durch Dritte verhindert oder zumindest erheblich erschweren. Bei der Gestaltung der elektronischen Personalausweise muss diese Möglichkeit genutzt werden.

Derjenige, der die Technik für den elektronischen Personalausweis entwickelt, sollte den Bürgern die Möglichkeit geben, Datenausspähen schon technisch zu verhindern.

Der Gesetzgebungsausschuss Informationsrecht des Deutschen Anwaltsvereins fordert vom Bund:

Gestalten Sie den elektronischen Personalausweis so, dass er bei seinem Einsatz zur Identifikation dem Nutzer die Chance zum Schutz der eigenen Daten gegenüber Ausspähen im Internet bietet.

Weiterführende Literatur:

Steidle/Pordesch: Im Netz von Google, Web-Tracking und Datenschutz, DuD 2008, 324

Sorge/Westhoff: eIDs und Identitätsmanagement, DuD 2008, 337